

Vereinsstatuten

Name

Art. 1

Unter dem Namen Fachgruppe Integration der Psyche in der Physiotherapie (FIPP) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Die Förderung einer hohen Qualität der Physiotherapie in Ausbildung, Praxis und Forschung, im Speziellen in Gebieten mit Relevanz für den Bereich Psychosomatik und Psychiatrie
- Die Förderung von Kommunikation und Austausch von Physiotherapie und anderen Fachdisziplinen, die im Bereich Psychosomatik und Psychiatrie arbeiten, national und international
- Die Förderung von Forschung und die Unterstützung von evidenz-basierter Physiotherapie im Bereich Psychosomatik und Psychiatrie
- Die Förderung von Forschung zur Physiotherapie in der Psychosomatik und Psychiatrie
- Die Umsetzung evidenz-basierter Praxis, wo (a) beste Forschungsevidenz, (b) klinische Expertise wie auch (c) Werte und Umstände bei der körperorientierten Arbeit mit Patient:innen in der Bereich Psychosomatik und Psychiatrie berücksichtigt werden

Sitz

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 4410 Liestal (BL).

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen Interessierten offen, die den in Art. 2 genannten Vereinszweck unterstützen und sich dafür einsetzen möchten.

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Kollektivmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Rechte und Pflichten

- a. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie unterstehen der Weiterbildungspflicht (Art. 8)
- b. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- c. Kollektivmitglieder sind Organisationen oder Institutionen, die ein Interesse an der Erreichung der Vereinszwecke (Art. 2) haben. Kollektivmitglieder können über Delegierte ihr Stimm- und Wahlrecht nutzen.
- d. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 7

Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder leisten einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 8

Weiterbildungspflicht

- **Quantität**
Mitglieder müssen jährlich mindestens 6 Stunden Weiterbildungen in unserem Fachbereich (siehe nachfolgende Aufzählung) besuchen. Es gilt der Durchschnitt der letzten 3 Jahre.
- **Fachliche Möglichkeiten**
Folgende Anlässe werden angerechnet: Fachaustausche, Interventionen, Symposien, Weiterbildungen im Bereich Psychiatrie/Psychosomatik, Psychologie, Mind-Body-Medicine, etc.
- **Nachweis**
Mitglieder sind für den Besuch und den Nachweis der Weiterbildungen selbstständig verantwortlich. Es gilt die Selbstdeklaration. Belege sind bei Stichproben durch Vorstand innerhalb von 30 Tagen schriftlich vorzuweisen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Austritt.
Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- Nicht-Einhaltung der Weiterbildungspflicht (siehe Art. 8)

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) die Revisionsstelle

a. Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung, des Budgets und somit Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder
- Entscheid über Anträge von Mitgliedern
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Auflösung der FIPP

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus per elektronischer Einladung einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstand den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst mindestens die folgend genannten Traktanden:

- Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 18

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

b. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist das ausführende Organ der FIPP. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern (davon mind. 4 Physiotherapeut:innen). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsident respektive Präsidentin und Vize-Präsident respektive Vize-Präsidentin werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Verantwortung für Finanzen und Administration werden definiert. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Festsetzung von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
- Erstellung des Budgets und des Rechenschaftsberichts
- Vertretung der Arbeitsgruppe nach aussen, z. B. gegenüber Physioswiss
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sorgfältige Kommunikation mit den Mitgliedern
- Schaffung oder Aufhebung von Arbeitsgruppen (selbständig oder auf Antrag von Mitgliedern)

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Sitzungsleitende den Stichentscheid.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

c. Arbeitsgruppen

Art. 24

Arbeitsgruppen werden fortlaufend oder befristet eingesetzt. Sie haben eine klare Aufgabe und ein Pflichtenheft. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie berichten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

d. Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor:innen.

Finanzen

Art. 26

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen soll einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz überwiesen werden.

Die Liquidation des Vermögens wird durch den Vorstand vorgenommen. Im Fall der Auflösung bleiben die Organe bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand berichtet in der abschliessenden Mitgliederversammlung über die Geschäfte der Auflösung.

Schlussbestimmungen

Das Vorschlagsrecht für die Änderung der Vereinsstatuten steht jedem Mitglied zu. Die Vorschläge sind spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, in der darüber entschieden werden soll, dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge zu begutachten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.07.2016 verabschiedet und die überarbeitete Version an der Mitgliederversammlung vom 14.03.2026 genehmigt.

Basel, 14. März 2026

die Präsidentin

der Vize-Präsident